



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2025 erfolgt eine Umstellung der Verwaltungspraxis in den Förderprogrammen **Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude (EBN)**.

Ab dem 1. April 2025 erfolgt die Auszahlung der Förderung – unabhängig vom Datum der Antragstellung – nur noch an die Beratungsempfänger. Eine Auszahlung der Förderung an die Energieberater ist dann nicht mehr möglich. Die Beratungsempfänger müssen die Rechnung der Energieberater ab diesem Zeitpunkt zunächst in voller Höhe selbst begleichen. Die Förderung wird den Beratungsempfängern dann nach erfolgter Prüfung der Verwendungsnachweise durch das BAFA ausgezahlt.

Die Anpassung dieser Verwaltungsregelung war aus verschiedenen Gründen notwendig.

Grundsätzlich haben wir festgestellt, dass die aktuelle Praxis der Auszahlung an die Energieberater dazu führt, dass die Endbegünstigten den Umstand der Förderung nicht mehr als solchen wahrnehmen. Angesichts der erheblichen Beträge, welche der Steuerzahler für die Beratungsprogramme aufbringt, ist dies eine schlechte Entwicklung.

Weiterhin wollen wir durch die Umstellung sicherstellen, dass die Förderprogramme unbürokratisch, effizient und fehlerfrei umgesetzt werden können. Die bisherige Nutzung der Zahlungsermächtigung hat dies in der Vergangenheit zunehmend behindert. Insbesondere wurde im Verwendungsnachweis oftmals nur der Eigenanteil als Beraterhonorar ausgewiesen. Die in sehr vielen Fällen somit fehlerhaft berechneten Förderhöhen führten zu einem erheblichen Korrekturbedarf und haben in der Folge Kapazitäten im BAFA gebunden.

Hinzu kam die Einführung der Abfrage steuerlicher Daten, welche bei Förderverfahren wie EBW/EBN verpflichtend vorgeschrieben ist. Bei der Verwendung der Zahlungsermächtigung war vielen Antragstellern offensichtlich nicht klar, dass die steuerlichen Daten der Beratungsempfänger hinterlegt werden müssen und nicht die der Energieberater. In der Folge kam es zu vielen Nachfragen und Korrekturen, welche noch einmal erhebliche Kapazitäten im BAFA gebunden haben.

Seite 2 von 2

Wir sind uns bewusst, dass die Änderung der Verwaltungspraxis zu einem höheren administrativen Aufwand für Sie als Energieberater führen kann, insbesondere, wenn bereits bestehende Verträge mit den Beratungsempfängern angepasst werden müssen. Wir bitten Sie daher um Verständnis für die Notwendigkeit dieser Anpassung.

Sollten Sie mehr Zeit für die Einreichung der Verwendungsnachweisunterlagen benötigen, können Sie unkompliziert einen Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist stellen.

Weiterhin werden wir bei Anträgen kommunaler Antragsteller im Programm EBN weiter die bisherige Praxis aufrecht erhalten, um der besonderen Lage der Kommunen im Hinblick auf ihre Haushaltsplanung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BAFA-Team